



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

N.V. Sessio Publica XXVIII. im Fürsten-Rath zu Oßnabrück, selbiges Gericht
betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.
Junius.

3) Einen General-Paß, kraft dessen sie die bedürftigen Virtualien und anders sicherlich und unverzollt zu sich bringen möchten. 4) Abstattung der Salarien, worauf auch die in Umfrage gestellte 2. Haupt-Puncta zielen. Gleichwie nun jedesmahls dafür gehalten worden, daß auf Mittel und Wege zu trachten, wie das höchste Tribunal im Reich in Sicherheit zu setzen und zu erhalten, auch mit bedürftigem Unterhalt versehen werde; also ist nichts dann billig und nöthig, nochmahls darauf bedacht zu seyn.

Bev dem Ersten die begehrte Sicherheit betreffend, befahren sie, daß sie nach Ausweis der Königlich Ordre andern Inhabitanten sollen gleich gehalten werden, da sie dann ihrer habenden Immunitäten und Privilegien wenig zu genießen haben würden, und daß sie bey verhoffenden Abzug der Guarantien in Gefahr und Unsicherheit kommen möchten, deswegen dann die Französische Plenipotenciarien zu ersuchen, daß sie bey Zeiten hierin gute Ordonanz und Bersehung thun wolten: Ob es durch die Kayserlichen Herren Plenipotenciarien oder per Mediatorez oder per certos Depucatos anzustellen, ist man diß Orts indifferent, so wäre auch dieter Paß in Instrumento Pacis salutaribus clausulis zu versehen, damit die Herren Camerales vor Gefahr gesichert seyn möchten.

Wegen abgenommener 22. Aecht Früchte wären die Spanische Herren Plenipotenciarien um Beförderung der Restitution zu ersuchen.

Wegen gebetenen freyen Passes die Französische und Spanische gleichfalls zu ersuchen, in Erwedung es nicht allein beschwehlich, sondern auch kostbar, etwan wegen eines Ohmen Weins, oder noch geringern Sachen und Waaren, allezeit einen Paß in particulari auszuwirken und zu bezahlen.

Anlangend 4) die Salaria, haben meine Gnädige Gnädige Fürsten und Herren nun eglische Jahr her ihre Quotas richtig abtragen lassen, daß es aber jeso fehlen sollte, so mir doch nicht wissend, ist die Schuld nicht Ihre Fürstlichen Gnaden, sondern denjenigen zu impuiren, welche die Intraden des Landes consumiret und alles aufgezehret, daß Ihre Fürstliche Gnaden selbst Mangel und Noth leiden müssen, indem die Kayserliche und Chur-Bayerische Armées nun über 12. Wochen lang im Lande liegen; man wolte aber hoffen, daß weilen der Herren Cameralium wenig, daß von andern Orten, die nicht so totaliter ruiniret, noch wohl so viel eingehen sollte, daß sie der Salarien fähig werden: Und weils hiebevot Capitatio Judaeorum zu einem Mittel vorgeschlagen worden, so wäre bey Kayserlicher Majestät um Confirmation desselben anzuhalten, welches dann kein geringes austragen würde &c. Wann man nur die 3. Städte als Wien, Prag und Francfurth, in Consideration nimmt.

N. V.

Dictarum d. 23. Junii
Anno 1646.

Sessio Publica XXVIII. Osnabrück Montags d. 1. Junii hora 8. matuc.

N. V.
Sessio
XXXVIII.
im Fürsten-
Rath zu
Osnabrück.

Oesterreichisches Directorium: P. p. Es würden dieselben sich zu erinnern wissen, was gestalt jüngst bey der Dictatur dasjenige, was das Kayserliche Cammer-Gericht wiederholer, communiciret, ingleichen was sie weiter besorglich anbringen, und die Französische general-Ordre beslegen lassen: Daraus sie sich besorgen, daß die zuvor gehabte Königlische Salva-Guardia möchte cassiret, und sie darüber mit Einquartierungen und dergleichen beschweret werden. Weil nun diese Sache zu Münster schon in Deliberation kommen, und gleichwohl in alle Wege zu bedencken, was für ein Remedium zu Conservation des Kayserlichen Cammer-Gerichts zuegreiffen; als würden Fürsten und Stände, weil ihnen sonder Zweifel die Sache aus den dictirten Schrifften bekandt sey, mit ihren Gedanken sich vernehmen lassen. Sonst habe das Oesterreichische Directorium herüber geschicket, was Für-

Exp 3

1646. Junius. sten und Stände zu Münster disfalls für eine Meynung gehabt, welche er 1646. Junius. sen wollte.

„Finita lectione.

Dieses sey also dort auf alle Puncken für gut gehalten worden. Stünde Fürsten und Ständen anheim, ob sie darwider einiges Bedencken haben, oder sich demselben conformiren wollen?

Oesterreich: Weil Oesterreich schon zu Münster votiret, so wolle man die abgelesene Meynung repetiren, und lassen es dabey allerdings bewenden.

Bayern: Haben sich in denen ad Dictaturam gebrachten Sachen ersehen und befunden, daß der Herren Cameralium Begehren vornemlich auf 4. Puncken bestehe. 1) Betreffend die besorgende Callation der Salva-Gardi, halte er gleichsals dafür, daß denen nicht besser zu helfen, als wann durch die Herren Kayserlichen und die Herren Interponenten die Königlich-Französische Herren Plenipotentiarii ersuchet würden, es dahin zu vermitteln, damit die alte Salva-Gardia effectiv conserviret werde. Dieweil sie aber doch noch besorgen, es möchte durch die Königlische general-Ordre angeregte Salva-Guardia cassiret werden: So wäre zu Benehmung solches Dubii wohl der nechste und beste Weg, wann eine neue Salva-Guardia ertheilet und erhalten würde. 2) In puncto Salarü sey vorhin zu Franckfurth auf die Juden-Capitation geschlossen: daher man sich Nothhalber zu besessen, und den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris dahin einzurathen, damit solch Conclusum ad effectum gebracht werde. 3) Was anlangt die zu Franckenthal vorenthaltene Früchte, referirete er kürzlich (wiewohl unternehmlich) das Factum, wie solches in den dictirten Schreiben zu finden. Weil man nun dafür halte, wann der Commendant recht informiret wäre, werde er denen Herren Cameralibus dieselbe nicht aufhalten; so lasse er ihme auch gefallen, daß derselbe durch die Herren Spanischen dahin disponiret werde, damit er dieselbe folgen lasse. 4) In dem sie sich besorgen, es möchte künftig beym Abzug der Guarnison ihnen dasjenige, was sie bishero sorgsam und mit grosser Mühe zusammen behalten, mit Gewalt hinweg genommen werden: so würde ein gut Expediens seyn, wann man solches in dem Instrumento Pacis præcavire und hinein rüchte. Conformire sich also in effectu und allerdings mit dem Münsterischen Concluso.

Würzburg: Habe nichts sonderliches dabey zu erinnern: dann sonst seines Befindens einige andere Mittel nicht zu erinnen wären, die Herren Französische Plenipotentiarios, wie auch die Spanischen wegen des Commendanten zu Franckenthal, durch die Herren Kayserliche Abgesandten zu ersuchen, damit das Kayserliche Cammer-Gericht mit der geklagten Krieges-Beschwerung und Vorenthaltung verschonet werde. Die Juden-Capitation wäre schon längst zu Franckfurth geschlossen, und mangelte nur daran, daß man sie zum Effect bringe. Wolten nun die Herren Kayserliche solches auf sich nehmen, so würde den Herren Cameralibus geholfen, Wegen der Restanten lasse man es a parte Würzburg bey der Münsterischen Meynung bewenden: und conformire sich in dem übrigen mit den Vorstehenden.

Magdeburg: Hätte aus der Dictatur empfangen und verlesen, was die Herren Camerales in puncto Securitatis & Salarü abermahls eingeben, auch igo angehöret, wohin der Herren Münsterischen Gedanken disfalls gegangen. Wiewol es nun das Ansehen habe, daß, wann die alten Salva-Guardien in vigore erhalten, oder, wie Bayern votiret, neue conferiret und ertheilet würden, wäre dem Cammer-Gericht dadurch gerathen; so schein doch am besten und fürträglichsten zu seyn, wann die Stadt Speyer samt dem Kayserlichen Cammer-Gericht in würckliche Neutralität gesetzt würde. Derowegen die Kayserlichen Plenipotentiarii zu ersuchen, sie wolten, nebst den Herren Mediatoren dahin cooperiren helfen, damit solche Neutralität erlanget, und sie dadurch in beständige Sicherheit gesetzt werden mögen.

Ratio-

1646. Ratione Salarii, Abfolgung der Früchte, und was sonst weiter gesucht, conformi- 1646.
 Junius. re er sich mit den Herren Münsterischen und Vorstimmenden, und bäte darneben, Junius.
 den Münsterischen Aufsatz zu communiciren.

Basel: Wie Würzburg; und lasse ihme das von Magdeburg fürgeschlagene Expediens der Neutralität nicht mißfallen, wann es könnte erhoben werden.

Pfalz-Lautern, Simmern und Zweybrück: Könnte sich mit den vorhergehenden Votis leicht conformiren, und wann die Neutralität erhoben werden könnte, wäre es wohl am besten, doch wäre in alle Wege dasjenige zu ergreifen, was am ersten zu practiciren. Bey der Salarirung müste er nochmahls erinnern, daß man ihnen zwar die Salaria wohl gönne, doch daß auch die Stände, sonderslich diejenigen, welche bißhero mehr als sie ausgestanden, nicht so sehr von ihnen, wie sie bißhero zum d'stiren und ohne einigen Respect gethan, gedungen werden. Wie dann Exempla vorhanden, daß sie wohl wegen eines einzigen Quartals einem vornehmen Stande des Reichs mit Achts-Processen und deren Execution gedrohet hätten.

Sachsen-Altenburg: Conformire sich in allen vier Stücken mit den Herren Münsterischen: doch mit dem Anhang, daß man sich äußerst zu bemühen, wie die Stadt Speyer in vollkommliche Exemtion zu bringen, damit sie von keinem Theil besetzt werde. Die Stadt Speyer habe sie bevorn von den Evangelischen Ständen dergleichen Intercession begehret, die dann auch erfolget: so wären auch die Herren Frankosen nicht ungeneigt darzu gewesen, wann sie nur versichert wären, daß von den Spanischen und Kayserlichen dergleichen geschehe, und die Stadt gleichfalls unbesetzt bliebe. Wann nun die Herren Kayserliche es in die Wege richten hülffen, würde es von den Herren Frankosen auch wohl zu erhalten seyn: so würde beyden aus dem Fundament geholffen. Dann ob wol die Salva-Guardia auch gut wäre: so möchte sie doch wenig gelten, wann nicht die Execution von allen Theilen mit darzu käme. Ratione Salarii habe er nichts zu erinnern, ohne was von Pfalz wegen der schimpflichen Achts-Processen wieder die restirenden Stände angereget: daß nemlich die Herren Kayserliche es dahin vermitteln, und die Herren Camerales disponiren wollen, damit sie gemach gehen, und Fürsten und Stände damit verschonen: Sintermah, wann sie gleich wüßten, daß die Stände zu Grund verderbet, führen sie doch mit der Execution fort: welches gleichwohl schimpflich und eine unfreundliche Sache wäre. Wegen der von den Franckenthalischen vorenthaltenen Früchte, habe er gleichfalls nichts hinzuzusetzen, wie ingleichen wegen der des Auszugs halber tragenden Besorge, könne es wohl in künftigen Instrumento Pacis, oder wenn unmittelbar die Neutralität zu erhalten, bey Abhandlung derselbigen præcaviret werden: wiewol am allerbesten wäre, wann das Haupt-Friedens-Werck schleuniger befördert würde.

Sachsen-Coburg: Wie Sachsen-Altenburg.

Sachsen-Weimar, Gotha und Eisenach: Conformiret sich gleichfalls mit den Vorsigenden und Münsterischen Gedanken: halte aber auch für nöthig, weil die Französische Salva-Guardia in Französischer Sprache begriffen; und also bey der Dictatur nicht wohl nachgeschrieben werden könne, daß dieselbe, auch fürters dergleichen, vom Chur-Maynßischen Reichs-Directorio in die Lateinische gebracht, und hernach dictiret werde. Lasse sich sonst den Magdeburgischen Vorschlag wegen der Neutralität gefallen; Reperire auch dasjenige, was wegen der Herren Cameralen Unterhalts, und hergegen deren ungleichen Procedures gedacht worden.

Braunschweig-Lüneburg: Es sey billig auch unlängst schon resolviret worden, daß das Kayserliche Cammer-Gericht in Sicherheit und Neutralität gesetzt, und dabey erhalten werde: worzu dann die Herren Frankosen nicht ungeneigt sich erkläret, wann nur von Kayserlich-Spanischer und Chur-Bayerischer Seiten dergleichen geschehe: Es wäre auch seines Behalts mit Ihrer Excellenz Herrn Grafens

von

1646.
Junius.

von Trautmansdorff ꝛc. oder doch mit den andern Kayserlichen Herren Plenipotentiariis daraus communiciret worden. Alldieweil nun durch die Salva-Guardi allein dem Cammer-Gericht nicht geholffen sey, dann solcher gestalt bleibe doch die Stadt in der steten Gefahr, daß Sie von den Kayserlichen, Spanischen oder Bayerischen Völkern angegriffen und feindlich occupiret werden möchte; So ginge auch die Salva-Guardi allein auf der Herren Cameralen Personen und Befreyung von der Einquartierung; die Contributiones und andere Execuciones aber bleiben ihnen einen Weg als den andern übern Halse, als wäre das Fürstliche Hauß Braunschweig-Lüneburg nochmahls in den Gedancken, daß das Hochlöbliche Cammer-Gericht anderer gestalt nicht in Sicherheit gesetzt werden könnte; es wäre dann, daß die Neutralität für sie erhalten würde. Gehe also sein Vorum dahin, daß man auf zulängliche Mittel zu gedencken, und demnach die Kayserliche Herren Plenipotentiarios zu ersuchen habe: daß sie sich um die Neutralität so wol vor die Stadt, als Cammer-Gericht bemühen, und entweder selbst, oder per Mediatores oder durch Fürsten und Stände die Herren Franzosen darum ersuchen wolten: dann gewiß mit der Salva-Guardi würde ihnen nicht gar viel gedienet seyn. Wegen des Salarü und übriger Punkten, conformire er sich mit den Herren Münsterischen: doch daß man mit den unvermögenden Ständen Gedult trage; und dieselben nicht so stracks mit der Aicht oder Bann bedrohe.

1646.
Junius.

Und dieses alles sowohl wegen des Fürstenthums Zelle und Grubenhagen als wegen Wolfenbüttel: (weil der eine Gesandte etwas unpaß) ingleichen auch wegen Calenberg.

Hessen-Cassel: Erinnerte sich, was hiebodorn in dieser Sachen sürgangen, wie er dann von Ihrer Fürstlichen Gnaden Befehl gehabt hätte, ihrentwegen bey den Königlich Französischen Legatis die Neutralität und Securität zu sollicitiren. Darzu man auch an Seiten Frankreich nicht ungeneigt gewesen: allein von der andern Seiten hätte es nicht erhalten werden können, wisse nun zwar nicht, was die Herren Franzosen also gesinnet, zweifelse aber nicht, sie würden es gerne ändern; wann sie nur von den andern Theilen dergleichen versichert wären.

„Reliqua circa hunc passum propter Interlocutoria non rectè audiri poterant.

Die Salaria betreffend; wäre solches zwar billig doch cum moderatione, wie die Vorsigenden angeführet. De modo Collectandi Judæos habe von Ihrer Fürstlichen Gnaden er keinen Befehl: sey res nova und gereiche ein oder andern Stände zu Präjudiz: wolle derowegen Ihrer Fürstlichen Gnaden Jura reserviret haben. Im übrigen conformire er sich mit den Vorsigenden.

Hessen-Darmstadt: Einmahl sey hochnöthig, dahin zu sehen, damit das Kayserliche Cammer-Gericht nicht vollends zu Grund gehe: und bestehende der Herren Cameralium petitum vornemlich auf zwey Punkten. Als 1) auf der Securität; und 2) auf dem Unterhalt Ad 1) halte er auch für rathsam, daß man sich um die Neutralität zu bemühen: deswegen er sich denn mit Magdeburg und gleichstimmenden conformire. Ad 2) Könne er auch leicht erachten und für billig befinden: daß diejenigen Stände, so notorie verderbet, und denen unmöglich, das ihrige abzutragen, mit scharffen Procellen zu verschonen ꝛc. Die Juden-Capitation aber betreffend: erinnere er sich zwar gar wohl, was deswegen zu Frankfurt sürgangen; und was dissals per Majora geschlossen werden wollen; wisse aber auch, was für feine rationes in contrarium sürkommen. Was es nemlich 1) für eine inæqualität seyn würde: weil es solcher gestalt nur diejenigen Stände treffe, welche Juden unter sich haben; die andern aber frey und leer ausgiengen. 2) Würde es ein seltsam Ansehen haben: wann die Justitia, utpote res sanctissima und deren Sacerdotes & ministri per infideles & infames erhalten werden müßten. 3) Wäre es species Con-

1646.
Junius.

Contributionis: worinnen dann dem Evangelischen Voto nach, Majora gar nicht gelten noch prävaliren könten. 4) Würde derjenigen Fürsten und Ständen, die Juden unter sich haben, zuständiger Jurisdiction eingegriffen, wann vom Reich immediate dieselbe mit dergleichen Anlage beschwehret werden solten. Dieweil dann sein gnädiger Fürst und Herr hierunter auch etwas interessiret sey: als wolle er Ihrer Fürstlichen Gnaden Jura bestermassen reserviret haben.

Baden-Durlach: Ratione Securitatis & Neutralitatis conformire er sich mit Magdeburg. Ratione Salarü mit den Herren Münsterischen, doch mit der von Pfalz und vorstehenden angehängten Moderation; und würden Ihre Fürstliche Gnaden nach erlangter Restitution sich auch schon der Gebühr zu bezeigen wissen. Ratione Capitationis Judæorum aber mit Hessen-Cassel und Darmstadt.

Pommern, Stetin und Wolgast: Die Protocolla würden es geben, wie treulich Seine Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg sich des Kayserlichen Cammer-Gerichts, so wohl zu Regensburg als auch zu Franckfurth angenommen: Da zwar auch vord best und sicherste befunden worden, er auch seines theils wegen Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit jederzeit dahin votiret, wann die Neutralität für die Stadt und Cammer-Gericht zu Speyer erhalten werden könte; das aber nachmahls, aus Besorge, Ihre Kayserliche Majestät darü nicht willigen möchten, in suspensio verblieben. Nun vernehme er aus den vorhergehenden Votis so viel, daß von den meisten nachmahls auf die Neutralität gezelet werde: dahero er denn a parte Pommern sich so ferne damit conformire, daß wo nicht nominetanus die Neutralität (des verhassten Namens wegen) doch etwan eine Exemption oder Befreyung von Contribution und Einquartierung zu suchen. Ratione Salarü und sonderlich der vorgeschlagenen Juden-Capitation stelle er dahin, was etliche darwieder, wegen angezogener Inaqualität und sonst eingewendet. Weil es aber ein Actus meræ facultatis, sehe er nicht, wie eine solche Anlage dem Reiche zu machen, verwehret werden könne; wie er dann disfalls die Nothdurfft reservire, wann es weiter für und in Umfrage kommen möchte. Wiederhole im übrigen dasjenige, was von den vorstehenden wegen gebührender Moderation und Bescheidenheit, in exigirung des Cammergerichtlichen Unterhalts erinnert: wie dann auch Ihre Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit deswegen ziemlich hart zugesetzt, und vor zweyen Jahren öffentlich dergleichen Patenta im Hof-Lager angeschlagen; ungeachtet er als Gesandter, damahls zu Franckfurth ein groß Stück Geldes in Abschlag erleget und abgestattet, woben auch sonderlich wegen des Herzogthums Pommern Remonstracion geschehen, daß, weil Ihre Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit solches noch der Zeit nicht in Besiz oder Genus habe, Sie auch davon nichts contribuiren oder zu gedachtem des Cammer-Gerichts Unterhalt conferiren könten; sondern auf allen Fall die Cron Schweden deswegen zu belangen seyn würde.

Mecklenburg-Schwerin und Güstrow: Daß das Kayserliche Cammer-Gericht, als ein edles Kleinod des Heiligen Römischen Reichs, conserviret und erhalten werde, solches sey billig und hochnöthig; wie aber und welcher gestalt es zu erhalten und zu versichern, halte er mit Magdeburg dafür, daß es nicht besser, als durch eine Neutralität oder Exemption geschehen könne. Wegen der Salarirung und übriger Puncten conformire er sich mit den Herren Münsterischen: achte es auch dafür, daß wegen etlicher weiniger Ziele, die ohne das ausgemergelten Stände mit schimpflichen Achts-Processen und Executionen nicht zu übereilen. So viel die Capitation der Juden anlange, halte er mit Pommern dafür, daß es ein Actus meræ facultatis sey, und demnach gesanten Ständen des Reichs dergleichen anzulegen frey stehe.

Württemberg: Gleich wie dem Kayserlichen Cammer-Gericht seine Ruhe und Sicherheit wohl zu gönnen; also würde dieselbe per exemptionem am füglichsst und ehesten können erlangt werden. In den übrigen dreyen Puncten conformire er

Dritter Theil.

Dy y

sich

1646.
Junius.

1646. sich mit den Vorstehenden: Wie auch mit der wegen bescheidentlicher Exaction des 1646. Junius, Unterhalts gethanen Erinnerung. Wiederhole danebenst seine vorige Protestation: Junius, daß nemlich, weil Ihre Fürstliche Gnaden bishero kaum ein drittel ihres Landes behalten und innen gehabt, Sie auch zu einem mehrern, an dem Unterhalt des Kayserlichen Cammer-Gerichts und andern Anlagen, sich nicht versehen könnten.

Und dieses Votum repetire er auch suo loco & ordine wegen Pfalz-Lauterbeck: wie ingleichen wegen Sachsen-Lauenburg: so ihm dißmahl sein Votum aufgetragen hätte.

Anhalt: Wie Pfalz-Lautern.

Wetteraufsche Grafen: Conformirten sich mit der Münsterischen Meynung, und wiederholten in specie, so viel die Stadt Speyer betrifft, die Vora, welche pro obtinenda Neutralitate gefallen. In puncto des Unterhalts und der deswegen wieder die Stände erhobenen Process, repetirten sie ihr voriges Votum. Dann es hätte theils ihrer Herren Principalen noch vor wenig Wochen gar hart deswegen zugesetzt und in sie gedrungen werden wollen. Ratione Capitationis Judaeorum hätten sie, wie schon neulichst angedeutet, keine Instruction, etliche Gräffliche Häuser wären stark dabei interessiret, etliche aber gar nicht: daher sie dißfals ihr Votum suspendiren müßten.

Directorium: Pro Concluso. Lauffen also die Meynungen da hinaus: daß man es bey der im Fürsten-Rath zu Münster beliebten Meynung allerdings verbleiben lasse; doch bey dem ersten Punct der Securität hinzuzusetzen, für gut erachtet worden: daß, wo es möglich, die Kayserlichen Herren Plenipotentiarü diese Securität bey allen kriegenden Theilen dahin zu richten, sich unbeschwehrt bemühen wolten, damit die Stadt Speyer samt dem Cammer-Gericht in eine gängliche Verschonung und Befreyung aller Einquartierung und Krieges-Lastis gesetzt werde. Bey dem dritten Punct der Salarirung aber wäre hinzuzurücken: daß diejenigen Chur-Fürsten und Stände, welche so viel oder mehr als das Cammer-Gericht selbst, erlitten, mit so geschwinden Executions-Processen und Achts-Erklärungen so hart nicht bedrängt werden.

Daß nun diese Acht und zwangigste Session mit den gehaltenen Protocollen fleißig conferiret und in substantialibus vollständig und gleichstimmig befunden worden; Solches bezeugen hiemit eigenhändig

Christian Werner.

Samuel Ebart.

Eusebius Jäger.

Johann Samuel Fehr.

§. XIX.

Fortsetzung
der Delibera-
tion zu Dona-
brück das
Cammer-Gericht zu Speyer
er betreffend.

Als nachgehends das zu Münster in favorem des Cammer-Gerichts verfaßte Vorstellungs-Schreiben in Consultation kam; so wurde darinn, laut folgenden Protocollis Sessionis XXIX. sub N. I. einige Aenderung zu machen beliebt, und in dem sub N. II. beygehenden Schreiben an Ihre Kayserliche Ma-

jestät angeführt, daß Dieselbe, in die vor- Die Juden-
geschlagene Juden-Capitation, doch Capitation
nur semel pro semper, und ohne da- wird Ihre
durch den Ständen zu präjudiciren, Kayserlichen
willigen möchten, um durch dieses Mittel, Majestät an-
den grossen Rückstand der Salarien eini-
ger massen zu tilgen.

N. I.